



Gemeinde
ARRIACH



Datum: 11.11.2025
Zahl: 153-9-1874/2025
Auskünfte: Bmstr. Ing. Manuel Plieschnegger
Telefon: 04247 8514 - 12

Betreff: Zubau zum bestehenden Nebengebäude, Errichtung einer Stahlbetonmauer als Hochwasserschutz sowie Errichtung einer Böschungsmauer mit Geogitter (bewehrte Erde) - Habernig Manfred und Elke

K U N D M A C H U N G

Herr Manfred Habernig und Frau Elke Habernig, haben mit der Eingabe vom 03.11.2025 um die Erteilung der Baubewilligung

für den

Zubau zum bestehenden Nebengebäude, Errichtung einer Stahlbetonmauer als Hochwasserschutz sowie Errichtung einer Böschungsmauer mit Geogitter (bewehrte Erde)

in Laastadt 47, 9543 Arriach auf der/n **Parz. Nr.: GST 1042/2 aus EZ 75425/00019 in KG Laastadt und GST 1039/4 aus EZ 75425/00180 in KG Laastadt, KG Laastadt (75425)** angesucht.

Der Bürgermeister der Gemeinde Arriach ordnet hierüber gemäß der Bestimmung des § 16 der Kärntner Bauordnung 1996 eine mit einem Ortsaugenschein verbundene mündliche Verhandlung

für **Freitag, den 21.11.2025, um 09:05 Uhr** an.

Die Kommission tritt an Ort und Stelle zusammen (Laastadt 47, 9543 Arriach).

Sie werden als Beteiligte eingeladen, unter Mitnahme dieser Ladung zur Verhandlung persönlich zu erscheinen oder einen eigenberechtigten Vertreter zu entsenden. Die Vertreter haben sich mit einer ordnungsgemäßen Vollmacht auszuweisen.

Von den Teilnehmern an der mündlichen Verhandlung vorbereitete schriftliche Erklärungen müssen nach § 44 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 bei der Verhandlung verlesen werden, um als wirksame Erklärungen in die Verhandlungsschrift aufgenommen zu werden.

Die dem Bauansuchen zugrunde liegenden Pläne, Berechnungen und Beschreibungen liegen beim Gemeindeamt Arriach während der Amtsstunden zur Einsicht durch die Beteiligten auf.

§ 42 (1) Wurde eine mündliche Verhandlung gem. § 41 Abs. 1 zweiter Satz und in einer in den Verwaltungsvorschriften vorgesehenen besonderen Form kundgemacht, so hat dies zur Folge, dass eine Person ihre Stellung als Partei verliert, soweit sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen erhebt. Wenn die Verhandlungsvorschriften über die Form der Kundmachung nichts bestimmt, so tritt die im ersten Satz bezeichnete Rechtsfolge ein, wenn die mündliche Verhandlung gem. § 41 Abs.1 zweiter Satz und in geeigneter Form kundgemacht wurde. Eine Kundmachung ist geeignet, wenn sie sicherstellt, dass ein Beteiligter von der Anberaumung der Verhandlung voraussichtlich Kenntnis erlangt.

Gemäß § 42 Abs.3 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetz 1991, i.d.g.F., kann eine Person, die glaubhaft macht, dass sie durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert war, rechtzeitig Einwendungen zu erheben, und die kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, binnen zwei Wochen nach dem Wegfall des Hindernisses, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache bei der Behörde Einwendungen erheben. Solche Einwendungen gelten als rechtzeitig erhoben und sind von jener Behörde zu berücksichtigen, bei der das Verfahren anhängig ist.

Versäumt derjenige, über dessen Antrag das Verfahren eingeleitet wurde, die Verhandlung, so kann sie entweder in seiner Abwesenheit durchgeführt oder auf seine Kosten auf einen anderen Termin verlegt werden. Im Falle der Verhinderung des Antragstellers aus wichtigen Gründen wird daher um sofortige Mitteilung an die Baubehörde ersucht, um allenfalls den Termin verschieben zu können.

Der Bauwerber wird beauftragt, den Standort des Bauvorhabens an Ort und Stelle auszuflocken.

Der Bürgermeister:

Gerald Ebner

Ergeht an:

Bewilligungswerber

Eigentümer

Planverfasser

Anrainer

Sachverständige

Anschlag der Kundmachung an die Amtstafel
zum Akt

Angeschlagen am: 11.11.2025

Abgenommen am: 21.11.2025